

**Ortsübliche Bekanntmachung
über die öffentliche Bekanntgabe
der Bestimmung und Abmarkung von Flurstücksgrenzen
in der Gemeinde Raubach**

In der Gemarkung Raubach, Flur 3, Flurstücke 111/2, 410/2, 411, 416, 419, 420, 422, 430, 431, 432, 433, 436, 442/2, 438, 439, 440, 443/2, 443/2, 445, 447, 451, 452, 502, wurden die Flurstücksgrenzen aus Anlass einer Liegenschaftsvermessung auf Antrag bestimmt und abgemarkt. Über diese Maßnahmen wurde am 09.04.2026 eine Grenzniederschrift angefertigt (Hochstraße, Ernst Zeiler Straße, Fritz Hachenberg Straße).

Gemäß § 17 Abs. 3 Satz 1 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LGVerm) vom 20. Dezember 2000 (GVBl. S. 572, BS 219-1), in der jeweils geltenden Fassung, werden den Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten der Flurstücke die in der Grenzniederschrift näher bezeichneten Maßnahmen öffentlich bekannt gegeben. Der verfügende Teil der Grenzniederschrift hat folgenden Wortlaut:

Die neuen Flurstücksgrenzen werden entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in der Skizze dargestellt, festgestellt.

Die bestehenden, bereits festgestellten Flurstücksgrenzen und einzelne Grenzpunkte einer bereits festgestellten Flurstücksgrenze werden entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in der Skizze dargestellt, wiederhergestellt.

Die Grenzpunkte werden auf der Grundlage der Entscheidung nach Nummer 1 Buchstabe c, wie in der Skizze dargestellt, abgemarkt. Die in Übereinstimmung mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters vorgefundenen Grenzmarken sind in der Skizze in schwarz dargestellt. Eine erneute Abmarkung der so dargestellten Punkte wird aus Zweckmäßigkeitsgründen unterlassen.

Der Grenzpunkt „1“ wird nicht zentrisch abgemarkt, weil eine örtliche Behinderung bestand. Der Grenzpunkt wird, wie in der Skizze dargestellt, mit einem Abstand von 0,20 m zum jeweiligen Grenzpunkt exzentrisch abgemarkt.

Die Grenzniederschrift ist in der Zeit *vom 24.04.2026 bis 11.05.2026 bei dem Vermessungsbüro Dipl.-Ing. Andreas Wassermann (öffentliche Vermessungsstelle) in Altenkirchen ausgelegt und kann während der Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 7:30 Uhr bis 16:15 Uhr, Donnerstag bis 18:00 Uhr) eingesehen werden.*

Die Verwaltungsentscheidung gilt nach § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) vom 23. Dezember 1976 (GVBl. S. 308, BS 2010-3) in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I 2003, 102; FNA 201-6), in den jeweils geltenden Fassungen, nach Ablauf von zwei Wochen nach dieser ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Nach § 27a Abs. 1 VwVfG kann der Inhalt der öffentlichen Bekanntgabe und die Grenzniederschrift auch im Internet unter <https://www.vermessung-wassermann.de> eingesehen werden. Aus Datenschutzgründen ist mit Rücksicht auf die Verfahrensbeteiligten die Anlage 1 (Liste der Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten sowie der sonstigen Personen und Stellen) der Grenzniederschrift im Internet nicht beigefügt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die in der Grenzniederschrift enthaltenen Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann bei Dipl.-Ing. Andreas Wassermann, Marktstraße 27, 57610 Altenkirchen

1. in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes,
 2. schriftformersetzend nach § 3a Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 9a Abs. 5 des Onlinezugangsgesetzes,
 3. schriftlich oder
 4. zur Niederschrift
- erhoben werden.

Nähere Informationen zur formgebundenen elektronischen Kommunikation mit Dipl.-Ing. Andreas Wassermann finden Sie unter www.vermessung-wassermann.de.

gez. Dipl.-Ing. Andreas Wassermann, öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
öffentliche Vermessungsstelle

Öffentliche Vermessungsstelle ÖbVI Dipl.-Ing. Andreas Wassermann	Antragsnummer bL 3847/2026	Datum 09.04.2026	Seite (von Seiten) 1 (4)
---	-------------------------------	---------------------	-------------------------------

Öffentliche Vermessungsstelle Dipl.-Ing. Andreas Wassermann Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur Marktstraße 27 57610 Altenkirchen	Vermessungs- und Katasteramt Westerwald-Taunus	
	Gemeinde Raubach	
	Gemarkung Raubach	Gemarkungsnummer 212
	Flur 3	
Geschäftszeichen der öffentlichen Vermessungsstelle 1257/2026	Flurstück(e) 410/1, 410/2, 437, 446, 483, u.A.	

Grenzniederschrift

nach § 17 Abs. 2 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LGVerm)

Rheinland-Pfalz



Erstellt (Ort, Datum) Raubach, 09.04.2026

Protokollierende Person (Name, Amts-/Berufsbezeichnung) ÖbVI, Dipl.-Ing. Andreas Wassermann

Folgende Anlagen sind Bestandteil der Grenzniederschrift:

Bezeichnung	Anlagennummer
Liste der Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten sowie der sonstigen Personen und Stellen	1
Skizze zur Grenzniederschrift	2

Öffentliche Vermessungsstelle ÖbVI Dipl.-Ing. Andreas Wassermann	Antragsnummer bL 3847/2026	Datum 09.04.2026	Seite (von Seiten) 2 (4)
---	-------------------------------	---------------------	-------------------------------

Die Grenzniederschrift wird anlässlich einer Liegenschaftsvermessung mit Grenzbestimmung und Abmarkung nach §§ 15 und 16 des LGVerm aufgenommen.

1. Grenzbestimmung

a) Ergebnis der Grenzermittlung

Die im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und Grenzpunkte wurden in die Örtlichkeit übertragen.

Es ergab sich Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskatasternachweis.

Die neuen Flurstücksgrenzen wurden entsprechend dem Antrag, wie in der Skizze dargestellt, festgelegt.

Auf die Ermittlung zukünftig wegfallender Flurstücksgrenzen wurde verzichtet, weil diese für den künftigen Eigentumsnachweis nicht mehr von Bedeutung sind.

b) Anhörung

Das Ergebnis der Grenzermittlung und die beabsichtigten Entscheidungen über die Bestimmung der Flurstücksgrenzen, die Wiederherstellung von Grenzpunkten und die Abmarkung der Grenzpunkte wurden den anwesenden Personen nach Anlage 1 erläutert.

Den Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten nach Anlage 1 wurde Gelegenheit gegeben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Es wurden keine Bedenken geäußert.

c) Entscheidung der öffentlichen Vermessungsstelle

Die neuen Flurstücksgrenzen werden entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in der Skizze dargestellt, festgestellt.

Die bestehenden, bereits festgestellten Flurstücksgrenzen und einzelne Grenzpunkte einer bereits festgestellten Flurstücksgrenze werden entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in der Skizze dargestellt, wiederhergestellt.

2. Abmarkung der Grenzpunkte

Die Grenzpunkte werden auf der Grundlage der Entscheidung nach Nummer 1 Buchstabe c, wie in der Skizze dargestellt, abgemarkt. Die in Übereinstimmung mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters vorgefundenen Grenzmarken sind in der Skizze in schwarz dargestellt.

Eine erneute Abmarkung der so dargestellten Punkte wird aus Zweckmäßigkeitsgründen unterlassen.

Der Grenzpunkt „1“ wird nicht zentrisch abgemarkt, weil eine örtliche Behinderung bestand.

Der Grenzpunkt wird, wie in der Skizze dargestellt, mit einem Abstand von 0,20 m zum jeweiligen Grenzpunkt exzentrisch abgemarkt.

3. Übernahme in das Liegenschaftskataster

Die Übernahme der Ergebnisse der Grenzbestimmung und der Abmarkung in das Liegenschaftskataster wird von der öffentlichen Vermessungsstelle veranlasst.

4. Bekanntgabe

Die Entscheidungen der öffentlichen Vermessungsstelle über die Bestimmung der Flurstücksgrenzen und die Abmarkung der Grenzpunkte werden den anwesenden Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten durch Vorlesen dieser Niederschrift und durch Erläuterung anhand der Skizze sowie durch örtliche Anzeige bekannt gegeben.

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Die anwesenden Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten werden darüber belehrt, dass gegen die Entscheidungen über die Grenzbestimmung und die Abmarkung der Grenzpunkte innerhalb eines Monats nach dem Grenztermin Widerspruch erhoben werden kann. Der Widerspruch kann bei (Bezeichnung und Anschrift der öffentlichen Vermessungsstelle, die den Verwaltungsakt erlassen hat)

1. in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes,
 2. schriftformersetzend nach § 3a Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 9a Abs. 5 des Onlinezugangsgesetzes,
 3. schriftlich oder
 4. zur Niederschrift
- erhoben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über den Widerspruch kostenpflichtig ist, wenn sich die Entscheidung über die Grenzbestimmung und die Abmarkung der öffentlichen Vermessungsstelle als richtig bestätigt.

Öffentliche Vermessungsstelle ÖbVI Dipl.-Ing. Andreas Wassermann	Antragsnummer bL 3847/2026	Datum 09.04.2026	Seite (von Seiten) 4 (4)
---	-------------------------------	---------------------	-------------------------------

Die Anwesenden werden darauf hingewiesen, dass die Entscheidungen über die Grenzbestimmung und die Abmarkung der Grenzpunkte den nicht anwesenden Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten nachträglich mitgeteilt oder öffentlich bekannt gegeben und erst nach widerspruchslosem Ablauf der Rechtsbehelfsfristen bestandskräftig werden.

6. Rechtsbehelfsverzicht

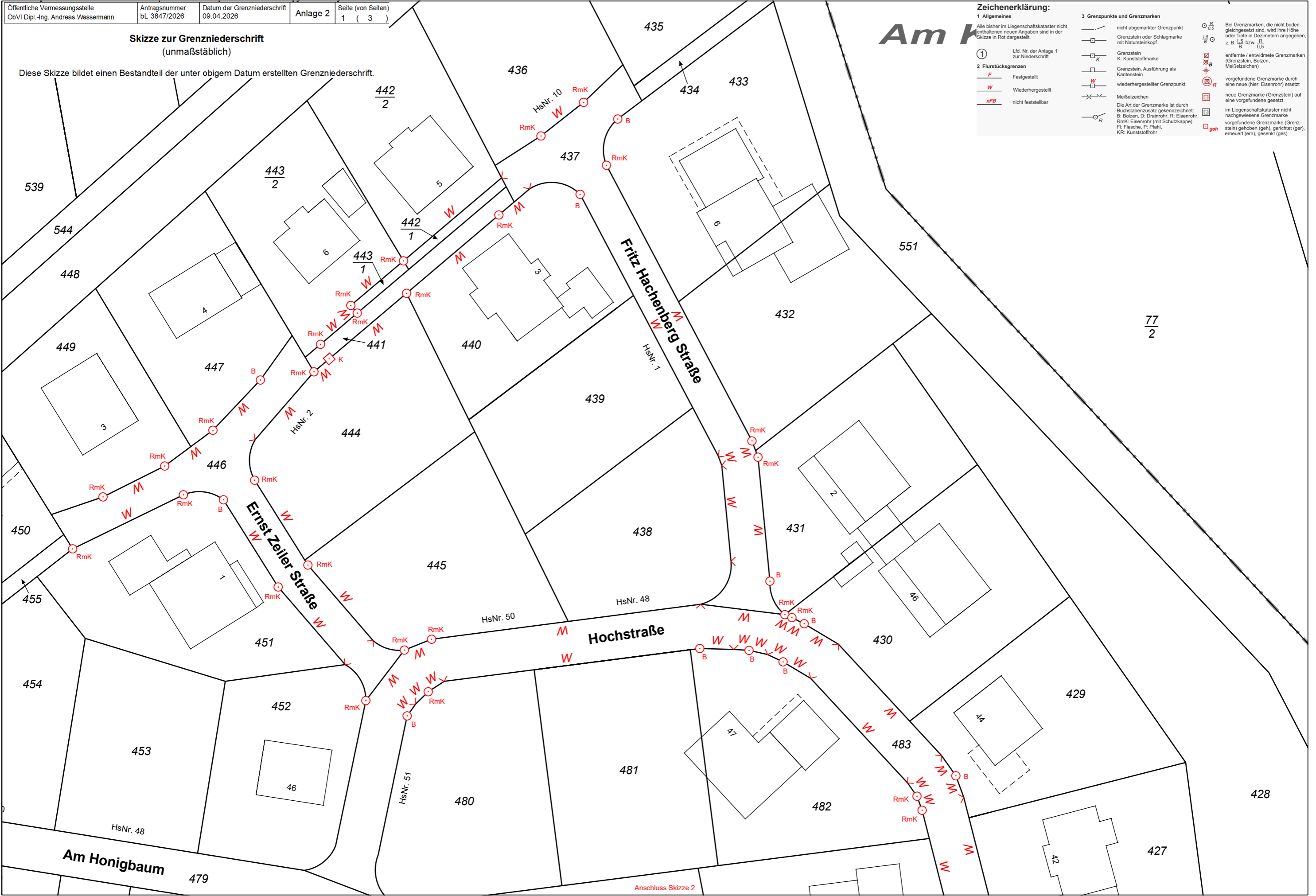
Die Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten erklären durch ihre Unterschrift in der Anlage 1, dass sie mit den bekannt gegebenen Entscheidungen der öffentlichen Vermessungsstelle einverstanden sind und auf einen Rechtsbehelf gegen die vorstehenden Entscheidungen verzichten.

gez. Dipl.-Ing. Andreas Wassermann, ÖbVI

Vorname Nachname, Amts- / Berufsbezeichnung

Skizze zur Grenzniederschrift
 (unmaßstäblich)

Diese Skizze bildet einen Bestandteil der unter obigem Datum erstellten Grenzniederschrift.



Zeichenerklärung:

1 Allgemeines
 Alle bisher im Liegenschaftskataster nicht enthaltenen neuen Angaben sind in der Skizze in Rot dargestellt.

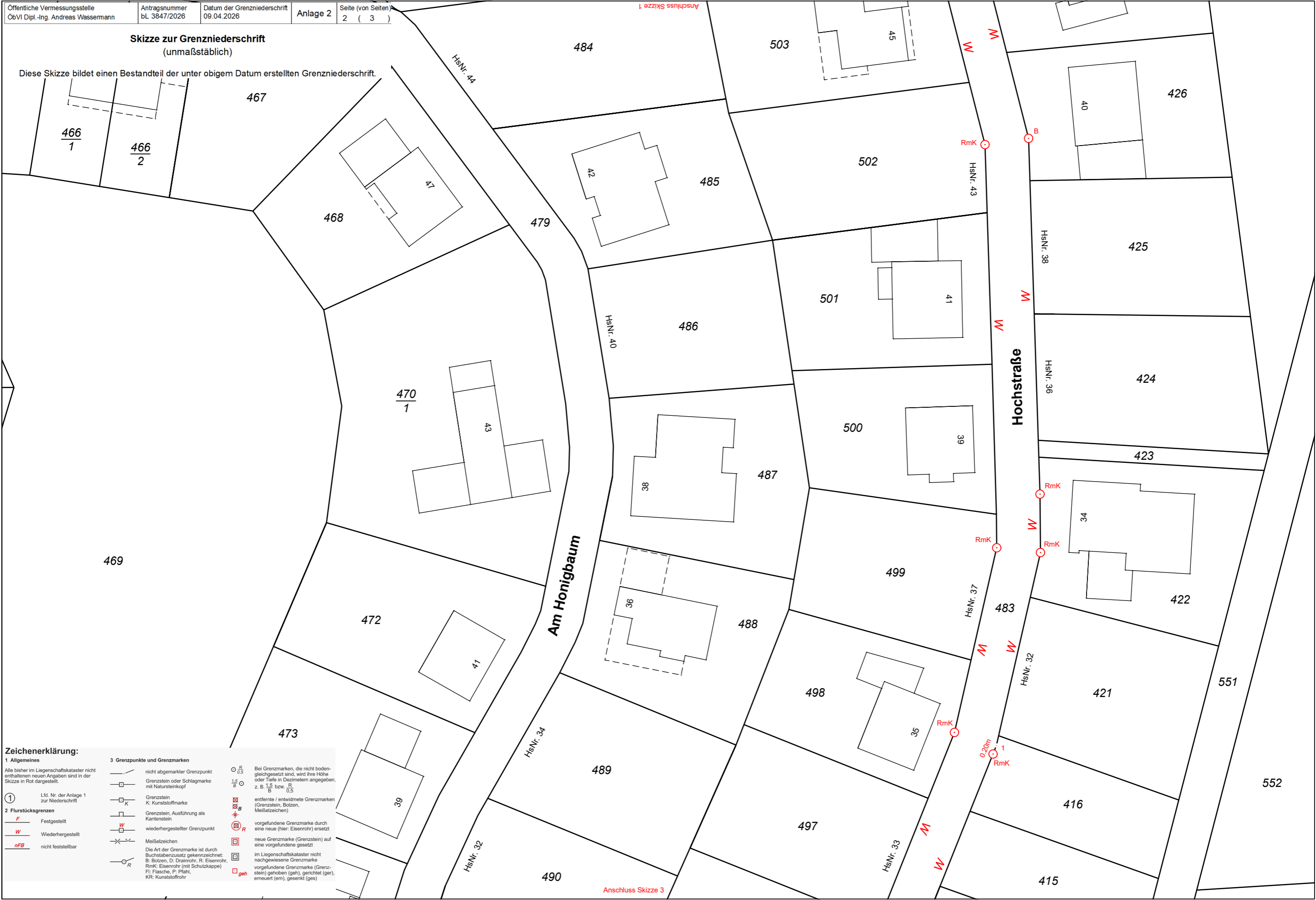
2 Flurstücksgrenzen
 F Festgestellt
 W Wiederhergestellt
 nFB nicht feststellbar

3 Grenzpunkte und Grenzmarken
 nicht abgemarker Grenzpunkt
 Grenzstein oder Schlagmarke mit Natursteinkopf
 Grenzstein
 K Kunststoffmarke
 Grenzstein, Ausführung als Kantenstein
 wiederhergestellter Grenzpunkt
 Meißelzeichen
 Die Art der Grenzmarke ist durch Buchstabenzusatz gekennzeichnet:
 B: Bolzen, D: Drainrohr, R: Eisenrohr, RmK: Eisenrohr (mit Schutzkappe), F: Flasche, P: Pfahl, KR: Kunststoffrohr

Bei Grenzmarken, die nicht bodengleichgesetzt sind, wird ihre Höhe oder Tiefe in Dezimetern angegeben, z. B. 1,5^R bzw. 0,5^B
 entfernte / entwidmete Grenzmarken (Grenzstein, Bolzen, Meißelzeichen)
 vorgefundene Grenzmarke durch eine neue (hier: Eisenrohr) ersetzt
 neue Grenzmarke (Grenzstein) auf eine vorgefundene gesetzt
 im Liegenschaftskataster nicht nachgewiesene Grenzmarke
 vorgefundene Grenzmarke (Grenzstein) gehoben (geh), gerichtet (ger), erneuert (ern), gesenkt (ges)

Skizze zur Grenzniederschrift
 (unmaßstäblich)

Diese Skizze bildet einen Bestandteil der unter obigem Datum erstellten Grenzniederschrift.



Zeichenerklärung:

1 Allgemeines
 Alle bisher im Liegenschaftskataster nicht enthaltenen neuen Angaben sind in der Skizze in Rot dargestellt.

2 Flurstücksgrenzen
 ① Lfd. Nr. der Anlage 1 zur Niederschrift
 F Festgestellt
 W Wiederhergestellt
 nFB nicht feststellbar

3 Grenzpunkte und Grenzmarken

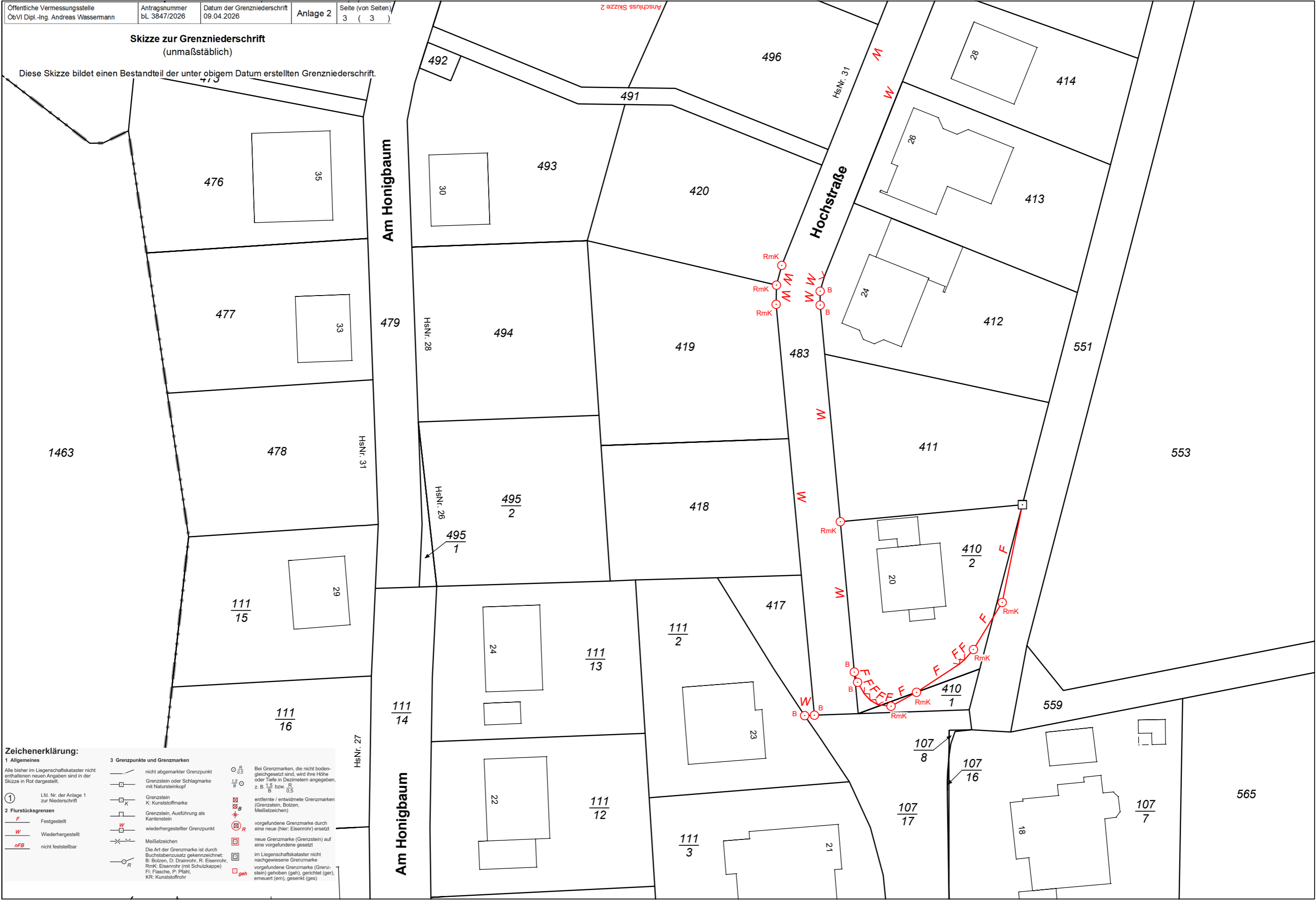
	nicht abgemerkter Grenzpunkt		Bei Grenzmarken, die nicht bodengleichgesetzt sind, wird ihre Höhe oder Tiefe in Dezimetern angegeben, z. B. 1,5 ^R bzw. 0,5 ^B
	Grenzstein oder Schlagmarke mit Natursteinkopf		
	Grenzstein		entfernte / entwidmete Grenzmarken (Grenzstein, Bolzen, Meißelzeichen)
	K: Kunststoffmarke		vorgefundene Grenzmarke durch eine neue (hier: Eisenrohr) ersetzt
	Grenzstein, Ausführung als Kantenstein		neue Grenzmarke (Grenzstein) auf eine vorgefundene gesetzt
	Grenzstein, Ausführung als Kantenstein		im Liegenschaftskataster nicht nachgewiesene Grenzmarke
	wiederhergestellter Grenzpunkt		vorgefundene Grenzmarke (Grenzstein) gehoben (geh), gerichtet (ger), erneuert (ern), gesenkt (ges)
	Meißelzeichen		
	Die Art der Grenzmarke ist durch Buchstabenzusatz gekennzeichnet: B: Bolzen, D: Drainrohr, R: Eisenrohr, RmK: Eisenrohr (mit Schutzkappe), F: Flasche, P: Pfahl, KR: Kunststoffrohr		

Anschluss Skizze 1

Anschluss Skizze 3

Skizze zur Grenzniederschrift
 (unmaßstäblich)

Diese Skizze bildet einen Bestandteil der unter obigem Datum erstellten Grenzniederschrift.



Zeichenerklärung:

1 Allgemeines		3 Grenzpunkte und Grenzmarken	
Alle bisher im Liegenschaftskataster nicht enthaltenen neuen Angaben sind in der Skizze in Rot dargestellt.		—	nicht abgemerkter Grenzpunkt
①	Lfd. Nr. der Anlage 1 zur Niederschrift	□	Grenzstein oder Schlagmarke mit Natursteinkopf
2 Flurstücksgrenzen		□ _K	Grenzstein K: Kunststoffmarke
F	Festgestellt	□	Grenzstein, Ausführung als Kantenstein
W	Wiederhergestellt	□	wiederhergestellter Grenzpunkt
nFB	nicht feststellbar	—x—x—	Meißelzeichen
		○ _R	Die Art der Grenzmarke ist durch Buchstabenzusatz gekennzeichnet: B: Bolzen, D: Drainrohr, R: Eisenrohr, RmK: Eisenrohr (mit Schutzkappe) F: Flasche, P: Pfahl, KR: Kunststoffrohr
		○ _{0,5}	Bei Grenzmarken, die nicht bodengleichgesetzt sind, wird ihre Höhe oder Tiefe in Dezimetern angegeben, z. B. 1,5 _B bzw. 0,5 _R
		⊠ _B	entfernte / entwidmete Grenzmarken (Grenzstein, Bolzen, Meißelzeichen)
		⊠ _R	vorgefundene Grenzmarke durch eine neue (hier: Eisenrohr) ersetzt
		□	neue Grenzmarke (Grenzstein) auf eine vorgefundene gesetzt
		□	im Liegenschaftskataster nicht nachgewiesene Grenzmarke
		□	vorgefundene Grenzmarke (Grenzstein) gehoben (geh), gerichtet (ger), erneuert (ern), gesenkt (ges)